

INFO



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Branddirektion
Einsatzvorbeugung



INFOBLATT BAUSTELLEN UND BRANDSCHUTZ IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Häufig führen Baustellen und die damit verbundenen Einrichtungen im öffentlichen Raum zu Einschränkungen. Die Flächen im öffentlichen Raum werden auch für den Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst benötigt. Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrund werden immer über den öffentlichen Raum angefahren.

Baustellen können zu punktuellen, aber auch ausgedehnten Einschränkungen im Vergleich zum „Normalzustand“ führen, was die Erfüllung der Belange des Brandschutzes beeinträchtigen und Auswirkungen auf folgende Punkte haben kann:

- Hilfsfristerfüllung
- Aufstell- und Bewegungsflächen zur Durchführung von Einsätzen und zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges
- Bedienbarkeit von brandschutztechnischen Einrichtungen
- Erreichbarkeit privater Feuerwehrezufahrten

Trotz entsprechender und für den Bauablauf notwendiger Baustelleneinrichtungen müssen die Belange des Brandschutzes weiterhin erfüllt werden.

Die Belange des Brandschutzes sind unter anderem Teil der verkehrsrechtlichen Anordnung. Die für die Baustelle verantwortliche Person hat die Umsetzung der Belange des Brandschutzes sicherzustellen.

Im Folgenden fassen wir die Mindestanforderungen zusammen, damit die zuvor genannten Belange des Brandschutzes im öffentlichen Raum aufrechterhalten bleiben. Abweichungen hiervon sind grundsätzlich im Voraus mit der Branddirektion abzustimmen.

Im Bereich von Sonderbauten, wie z. B. Versammlungsstätten, können aufgrund der besonderen Nutzung weitere Anforderungen notwendig sein.

Im Rahmen der Beurteilung der Belange des Brandschutzes sind auch Abweichungen von der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ möglich, wobei dafür auch die DIN 14090 – 02/2024 herangezogen wird.

2 DURCHFABRBREITEN/ERREICHBARKEITEN VON EINSATZSTELLEN (VollzBekBayFwG 1.2 HILFSFRIST)

Um die Erreichbarkeit von Einsatzstellen und die grundsätzliche Durchfahrbarkeit von Engstellen im öffentlichen Raum für Fahrzeuge eines Löschzuges zu gewährleisten, sind folgende Parameter einzuhalten:

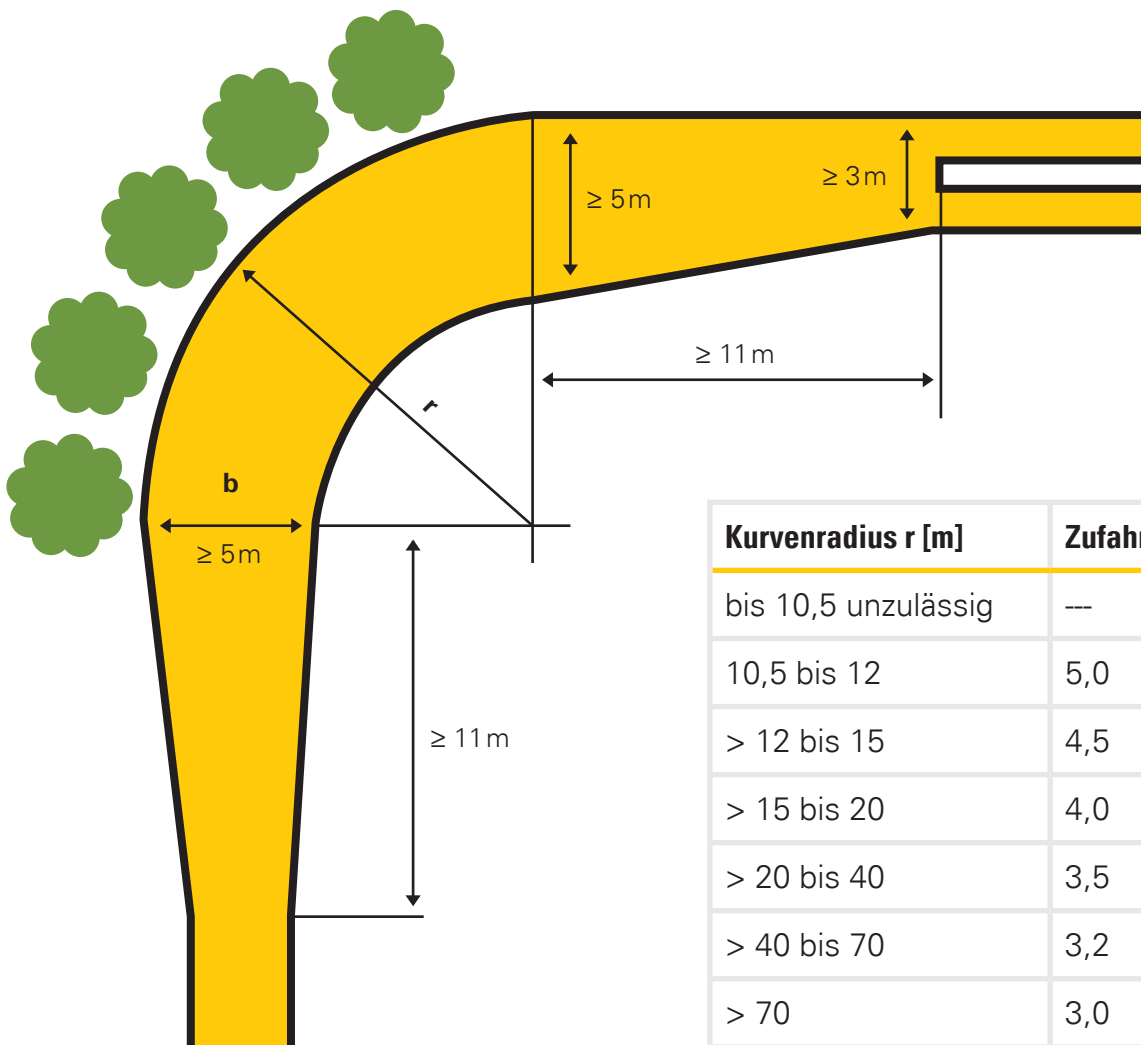
Teilsperren und Einschränkungen von Fahrbahnen sind so auszuführen, dass:

- die freie Restfahrbahnbreite mindestens 3,5 m beträgt (punktuelle Einengungen auf eine Breite von mindestens 3,0 m sind möglich)

und

- die lichte Durchfahrtshöhe für die Befahrbarkeit mit den genormten Fahrzeugen des Münchner Löschzuges mindestens 3,5 m beträgt.

Die Mindestbreite der Restfahrbahn in Kurvenbereichen hängt vom Kurvenaußenradius ab und ist gemäß der Schleppkurve der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ zu gewährleisten.



Kurvenaußenradius und Breite der Zufahrt

Wenn der Verkehr über Rad- oder Gehwege geleitet wird, muss sichergestellt sein, dass diese von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10t und einer Gesamtlast von 16t gefahrlos und schadensfrei befahren werden können. Bei Höhenunterschieden von mehr als 8 cm sind geeignete Anrampungen vorzusehen.

Wenn im Einzelfall eine Vollsperrung erforderlich ist, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen, besonders im Hinblick auf die Erreichbarkeit einer Einsatzstelle, im betroffenen Bereich mit der Branddirektion abzustimmen.



Verengte und gefangene Fahrbahn mindestens 3,5 Meter und Feuerwehrzufahrt

3 ZUGÄNLICHKEIT ZU GEBÄUDEN UND BRANDSCHUTZTECHNISCHER EINRICHTUNGEN (ART. 5 BAYBO)

Die grundsätzliche Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Gebäuden ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierfür sind Zugewegungen in einer Breite von mindestens 1,25 m herzustellen. Außerdem müssen folgende Einrichtungen stets zugänglich, erkennbar und bedienbar bleiben, sie sind von Aufbauten, Baucontainern, gelagerten Gegenständen etc. im Umkreis von 1 m freizuhalten:

- Löschmitteleinspeisungen
- Verteiler- und Schaltanlagen der Energie- (Strom, Gas) und Wasserversorger
- Notausgänge von unterirdischen Anlagen, wie z. B. Parkhäusern
- Betriebsräume, Verkehrsanlagen/Tunnel etc.
- Entrauchungsöffnungen der U- und S-Bahn-Tunnels
- Zugänge zu Brandmeldeanlagen
- Hydranten (die sich auch im Untergrund befinden können)
- Notausgänge aus Gebäuden, die ins Freie führen
- Sonstige vergleichbare Einrichtungen.



Notausgang bzw. Notausstieg U-Bahn



Löschmitteleinspeisung und BMZ/ FAT/ FSD



Notausgang aus Gebäude ohne besondere Beschilderung

Bauordnungsrechtlich sind für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen und selbständigen Betriebsstätten, in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorgeschrieben. Während der erste Rettungsweg stets baulich gewährleistet ist und in der Regel über einen Treppenraum verläuft, führt der zweite Rettungsweg, sofern nicht ebenso baulich vorgesehen, über Rettungsgeräte der Feuerwehr. Hierfür müssen die bauordnungsrechtlich zum Anleitern bestimmten Öffnungen (in der Regel Fenster oder Balkone) stets erreichbar bleiben.

Gebäude verfügen daher häufig über Feuerwehzufahrten auf Privatgrund: Bestehende, bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Feuerwehzufahrten zu Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken sind jederzeit und auf voller Breite freizuhalten. Das Einfahren vom Straßenraum aus muss jederzeit uneingeschränkt möglich sein. Die Befahrbarkeit und die Erreichbarkeit von Feuerwehzufahrten auf Privatgrund sind gemäß der Schlepplinie der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ zu gewährleisten und planerisch nachzuweisen. (vgl. Kapitel 2)

Feuerwehzufahrten auf Privatgrund sind ausnahmslos immer mit einer Beschilderung nach DIN 4066 gekennzeichnet.



Feuerwehzufahrt mit Siegel

Regelhaft müssen auch öffentliche Plätze, Parkanlagen oder Fußgängerzonen von der Feuerwehr befahren werden können. Die Zufahrtsbereiche sind ausnahmslos immer gemäß StVO (Zeichen 283, gegebenenfalls mit Zusatz „Feuerwehruzufahrt“, „Anfahrtszone“ oder „Aufstellfläche“) gekennzeichnet.



StVO, Zeichen 283 mit Zusatzbezeichnung

Die Befahrbarkeit und Nutzbarkeit dieser Feuerwehruzufahrt sind ebenfalls gemäß der Schleppkurve der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ nachzuweisen.



Schleppkurve

Für die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs sind auch die Flächen im öffentlichen Raum erforderlich. Hierbei ist der benötigte Platzbedarf abhängig von den Abständen zwischen den Gebäuden und der Aufstellfläche:

- Bis 9 m Abstand: 3,5m Aufstellfläche + 2 m hindernisfreier Streifen (Hindernisse maximal 1 m hoch)
- Bis 12m Abstand: 5,5m vollbefestigte Aufstellfläche erforderlich
- Bei der Befahrbarkeit von Baufeldern: Zufahrten und Aufstellflächen müssen verdichtet und befahrbar für Feuerwehrfahrzeuge ausgeführt sein (Achslast bis 10t, Gesamtmasse bis 16t).



5 NEBENSTRASSE MIT VOLLSPERRE – BEFAHRBARKEIT DES BAUFELDES

Besonders im Rahmen von Vollsperrungen kann es notwendig werden, dass Baufelder so gestaltet sind, dass sie zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs durch die Feuerwehr befahrbar sind. Die unter Punkt 4 beschriebenen Anforderungen an die Befahrbarkeit und Größe dieser Flächen gelten gleichermaßen.



6 SICHERSTELLUNG DER LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Die Löschwasserversorgung durch die im Straßenbereich installierten Hydranten und anderen Löschwasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserbrunnen und Löschwasserteiche) muss jederzeit gewährleistet sein. Dies betrifft sowohl die Kennzeichnung und Funktionsfähigkeit als auch die Zugänglichkeit.

7

ALTERNATIVE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN, DIE IN ABSPRACHE MIT DER FEUERWEHR ZUM EINSATZ KOMMEN KÖNNEN:

Die folgenden Lösungsmöglichkeiten erfordern stets die vorherige Beteiligung der Feuerwehr:

- Anrampungen
- Lastplatten
- Baugerüste
- Treppentürme
- Nutzung alternativer Feuerwehrezufahrten
- Hydranteneinhausungen und Abdeckungen
- Befahrbarkeit des Baufelds mit F-Schlüssel oder Bügelschloss, maximal 5 mm zum Öffnen mit Bolzenschneider



Ändern sich durch Baustellen oder deren Einrichtungen die Zufahrtsmöglichkeiten zu Feuerwehrezufahrten, ist dies mittels einer Zeichnung zu kompensieren, die die geänderten Zufahrtsbedingungen darstellt (DIN A3, wetterfest laminiert), möglichst mit rotem Rahmen. Die Beschilderung ist als Teil der Baustelleneinrichtung nach Beendigung zu entfernen.

8

KONTAKT

Branddirektion München

Abteilung Einsatzvorbeugung

Unterabteilung Verkehrsinfrastruktur – VB/VI 1: Öffentlicher Raum

(öffentliche Verkehrsflächen, Straßentunnel, Straßenbahn, Versammlungen und Demonstrationen)

Email: bfm.verkehrsinfrastruktur@muenchen.de



Film: <https://www.youtube.com/watch?v=ce9KCRrozz8>